**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 23

**Artikel:** Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker

Autor: B.J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579405

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kausmännischen ober gewerblichen Betrieb entstehen, wie auch mit der Einleitung und Durchführung von Brozessen durch juriftisch gebildete, mit dem Handelsfach vertraute Vertreter; sodann mit der Brufung von Geschäftbüchern und Inventarien in Nachlaß= und Konkurs= fällen, der Einrichtung von Buchhaltungen, Revision von Büchern und Geschäftsrechnungen, Abfassung von Berträgen gewerblicher Natur. Ein monatliches Bulletin bringt über dubiose Schuldner vertrauliche Mitteilungen, wird aber nur an Verbandsmitglieder unter geschlossener Enveloppe verschickt. Der Jahresbeitrag ist per Mitglied auf Fr. 30 angesetzt. Je größer die Mitgliederzahl, um so nachdrucksvoller, und vorteilhafter können durch den Verband die Interessen der Mitglieder gewahrt werden, meshalb mir jedem Gewerbetreibenden, der oft Rechts= geschäfte zu besorgen hat, den Beitritt zum schweizer. Kreditorenverband empfehlen möchten.

## Perhandswesen.

Der Burcher fant. Sandwerfer und Gewerbeverein wird Sonntag den 14. September, vormittags 101/2 Uhr, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im Reftaurant zur "Bost" in Mannedorf abhalten. Unter den Traktanden figurieren u. a.: Ersatwahl für zwei ausgetretene Borftandsmitglieder; Referat über einige Abschnitte des Gesetzentwurfes betreffend die zürcherische Rechtspflege (Gewerberichter), Referent Hr. a. Oberrichter Wolf.

Rantonaler Verband der schwyzerischen Handwerker., Gewerbe. und Erziehungsvereine. Bur ordentlichen Delegiertenversammlung, welche letten Sonntag im "Hirschen" in Wolleran tagte, fanden sich sämtliche Delegierte der verschiedenen Sektionen ein. Präsident M. Stählin erstattete turzen Bericht über das im Entwurfe vorliegende Haustergeset, welches als eines der besten bezeichnet werden dürfe. Die Vervordnung betreffend Unterstübung des Lehrlingswesens wurde gelesen. Es freute die Delegierten, zu vernehmen, daß der Regierungsrat den Wünschen des Handwerker= standes Gehör schenkte und den Beitrag auf 500 Fr. erhöhte. Doch hätte man es lieber gesehen, wenn der Regierungsrat diese Prüfungen selbst organisierte und durchführte. Einige hatten noch lieber tas Obligatorium der Leh lingsprüfungen gehabt. Geduld führt zum Ziele, das Obligatorium wird und muß kommen, wenn der Handwerkerstand sein Ziel erreichen will.

Die Jahresrechnung zeigt einen Borschlag von 85 Fr. und passierte unbeanstandet. Das Vermögen des Ver-

bandes beträgt 1012 Fr.

Ms Vorort wurde Einsiedeln gewählt, nachdem Lachen 4 Jahre als Vorortssettion gewaltet hat. Der Vorstand wurde bestellt aus den Herren: 1. Alvis Rälin, Schreiner= meister, Einsiedeln, Präsident; 2 Adolf Kälin zu St. Meinrad, Kassier; 3. Meinrad Kälin, Lehrer, Aktuar; 4. Gemeindrat Martin Stählin, Backer, Lachen, und 5. Kantonsrat Jos. Chrler, Küßnacht, für den eine Wiederwahl ablehnenden Hrn. Hicklin, Bankbeamter, Schwyz. Als Rechnungsrevisoren beliebten die bisherigen, nämlich: die HH. Suter, Messerschmied, Brunnen; Rennel, Schreiner, Arth; M. Theiler, Buchdrucker in Wollerau.

Die Lehrlingsprüfungen pro 1903 wird die Sektion

Rüfmacht übernehmen.

Betreff Submiffionswesen wurde beschloffen, die Antrage zuerst den Seftionen zur Besprechung zu unterbreiten und dann den Regierungsrat zu ersuchen, er möchte das Submissionswesen im Ranton Schwyz regeln.

Zum Schlusse wurde noch Revision der Statuten

beschlossen und können die Tit. Sektionen ihre diesbezüglichen Wünsche dem kantonalen Vorstande bis 1. Februar mitteilen.

Der Gewerbeverein Embrach und Umgebung hat beschlossen, sich dem Schweizer. Gewerbeverein anzuschließen.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) nachbrud verboten.

Die Schreinerarbeiten für ben Renbau bes Berner Stadt-Theaters an A. Blau, Wyder, F. Riener und Konforten, Parquetfabrit Gulgen= bach, alle in Bern.

Lagerhansbauten Davidsbleiche St. Gallen. Los 1. Erbarbeit, Betonarbeit und armierter Beton an G. A. Westermann, Ingenteur-

bureau, St. Ballen.

Korreftion ber Rapellenstraße St. Gallen. Ranalisation an 3. Roffi, Zementgefchäft; Erdarbeiten und Stugmauern an Aug, Rramer,

Bauunternehmer, beide in St. Gallen.

Maurerarbeiten für den dirurgischen Pavillon und das Wäscherei= gebaude beim Kantonsspital Schaffhausen. Chirurgischer Babillon: Rossi, Baumeister, Schaffhausen; Wäschereigebaude: Hausammann und Stoll, Baumeister, Schaffbausen.

Arbeiten für die Gemeinde Gächlingen (Schaffbausen). Maler-arbeiten an G. Pfeiffer und Weißhaupt, Maler, Neunfirch; Schreiner-arbeiten an Joh. Weber, Schreiner, Eächlingen; Zementarbeiten an J. Wanner, Maurermeister, Wilchingen.

Ginrichtung eines Arbeitösschullokales und einer Lehrerwohnung im Schulhaus Hiltweilen (Thurgau). Hafnerarbeiten an Hafner-meister Nicolai in Frauenfeld; sämtliche übrigen Arbeiten an Bau-meister Schultbeß in Frauenfeld.

Erftellung eines buchenen Riemenbobens im Schulhaus Stein-

hausen (Zug) an 3b. Raufmann, mech. Schreineret, Cham. Lieferung von 30 Schulbänten für die Gemeinde Sisseln (Aargau) an Joh. Ruedi, Schreinermeister, Sulz (Bezirt Laufenburg).

Erstellung einer 500 Meter langen Straffe in Sattel (Schwy3) an S. Trüb-Bachmann, Unternehmer in Wädensweil. Basserversorgung Niederurnen. Bau des Reservoirs im Morgenholz an Fabre u. Co. in Zürich um die Summe von Fr. 29,000.

## Sidjerstellung der Forderungen der Banhandwerker.

(aus den Mitteilungen des Sefretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. In ihrem Bericht über die Abteilung "Sachenrecht" im Entwurf zum neuen Zivilrecht spricht fich die Société industrielle et commerciale de Lausanne grundfätlich folgendermaßen über die Sicherstellung der Bauhandwerker aus: Die Kommission unterstütt sehr die Neuerung des Entwurfes, welche dem Unternehmer und Handwerker das Recht gibt, eine hypothekarische Sicher= stellung zu erreichen für die von ihnen gelieferten Ur= beiten und Materialien, aber die Kommission glaubt nicht, daß hier, wie dies der Entwurf tue, das Prinzip der Veröffentlichung der Hypothet sehlen oder aufge-geben werden dürfe, welche allein den soliden Hypothes karkredit garantiere. Im weiteren wird bemerkt, daß es keineswegs sicher ist, daß diese Ansnahme auch wirklich denjenigen zu gut kommt, zu deren Gunften sie gemacht wird; es ist zweifelsohne bequemer für den Unternehmer, zu keinerlei Magnahmen gezwungen zu sein, und doch — ohne Gefahr zu laufen, die Empfind-lichkeit des Arbeitgebers zu verletzen — die Wohltat eines privilegierten Pfandrechtes zu genießen. Aber muß anderseits nicht befürchtet werden, daß — in Anbetracht der Art, 824 und 825 — der Bauherr im Verlauf der Arbeit außer Stande sei, die nötigen Mittel zu beschaffen, um den Unternehmern Abschlagszahlungen zu leisten?

Wie wird auch der Verleiher des Geldes sich vergewiffern können, daß die von ihm vorgestreckten Rapitalien tatfächlich für die Bauten verwendet werden, oder daß im Angenblick der Verwertung der Immobilien Unternehmer auftauchen, die er trot seiner Bachsamteit vorher nicht entdecken konnte? Die Folge dieser Sachlage wird sein, daß, abgesehen von den Ausnahme-

fällen, wo der Banherr imftande ift, aus eigenen Mitteln die Unternehmer zu zahlen, diese, bevor sie gezahlt werden können, bis 3 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten werder warten müssen; die Besitzer der Rapitalien werden aber ihre Mitwirkung versagen bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die in Art. 823, § 4 vorgesehene Frist verstrichen und die genaue Belaftung des Neubaues ersichtlich ist. Nur die großen Unternehmer werden die nötigen Summen auslegen können, die andern werden auf das Bauen verzichten müffen und dann vielleicht die Fürsorge des Gesetzebers etwas lästig finden!

Die Kommission findet anderseits, daß, um den Unternehmer gegen die Mitwirkung der Konkurrenz zu schützen und um zu verhindern, daß die Rlausel der Verzichtleiftung auf die gesetliche Hypothet zur stehenden Formel in den Unternehmungsverträgen werde, das Geset vorsehen müßte, daß der Unternehmer nicht vor der Vollendung der Arbeiten rechtsgültig auf sein

Hypothekarrecht verzichten kann.

Die Kommission schlägt also vor, dem Art. 823, §§ 4 und 5 folgenden Wortlant zu geben:

"Der Anspruch auf ein gesetliches Grundpfand kann zum Boraus erhoben werden, auch ohne dahin = gehende Abmachung für Forderungen der Handwerter oder Unternehmer, die zu Bauten ober andern Werken auf einem Grundstücke Material oder Arbeit geliefert haben, an diesem Grundstücke, wobei die Forderung des Unternehmers die von diesem bezahlten Forderungen der Handwerker mitumfaßt.

"Vor Vollendung der Arbeiten ist jeder Verzicht auf dieses Recht null und nichtig.

"Unter Vorbehalt der Bestimmungen der folgenden Artifel werden die Hypotheken erst von ihrer Eintra-

gung an rechtsträftig.

Der Art. 825 ift ein notwendiges Correlativ zu den Art. 823 und 824 und se ne Bestimmungen durch= aus gerechtfertigt; immerhin bleibt die Sache der gut= gläubigen Leiher zu ungewiß; es liegt hier eine Gefahr, der man in gewissem Maße vorbengen könnte, indem man die §§ 2 und 3 dieses Artikels etwa solgender= maßen ergänzt:

§ 2. Wenn ein Grundstück durch ein vorgehendes Grundpfand mit Rücksicht auf die aus dem Werk zu erwartende Wertsteigerung und mit dem Zwecke die Unternehmer zu übervorteilen über seinen da-

maligen Wert belastet worden ist.

§ 3. Wenn zum Zweck der Errichtung des Werkesein Grundpfand für ein Darlehen auf das Grundstück gelegt worden ift, das durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Leihers keine Verwendung für das Werk gefunden hat.

Zu diesen Aussehungen ist nun Folgendes zu sagen. Sobald eine Frist von mehreren Monaten eingeräumt ift, innerhalb der ein Handwerter seine Sypothet ein= tragen lassen kann, so ist wohl auch festgestellt, daß er nur ein Recht, einen Schuß besitzt, wenn er innerhalb dieser Frist überhaupt eintragen ließ. Wer nicht eintragen läßt, kann auch auf keine hypothekarische Sicherheit rechnen, die Bedenken scheinen diesbezüglich unbegründet, Art. 823 fann eine andere Deutung gar nicht zulassen, der französische Text ist noch deutlicher als der deutsche. Mit der Eintragung ins Grundbuch ist aber der Veröffentlichung genügend Rücksicht gestragen. Allzu plöglich können also auch keine neuen unvorhergesehenen Forderungen auftauchen.

Mit Bezug auf den Geldverkehr zwischen Kapitalist und Unternehmer wird allerdings ein Unterschied ent= stehen gegenüber den jetigen Berhältniffen, wo es dem Rapitalisten so leicht gemacht wird, ohne zu fragen, wozu sein Geld verwendet wird, eine hypothefarische Sicherung zu besitzen und der Unternehmer mit dem Geld machen kann, was er für gut findet. Die Hand= werker liefern den Wert, auf Grund dessen der Unter= nehmer das Geld einzieht und der Rapitalist ist sicher= gestellt, sie erhalten eventuell nichts! Wird das neue Gesetz in Kraft treten, so muß sich der Kapitalist natür= lich ordentlich decken, daß das Geld wirklich an die Handwerker geht, wodurch alsdann auch keine ober weit weniger bevorzugte Sypotheten der Handwerker entstehen können, da sie ja mit den Kapitalien nach und nach ausgelöft werden, beziehungsweise gar nicht entstehen. Prattisch wird sich die Sache wohl so machen, daß das Kapital auf einer Kaffe deponiert und Absichlagszahlungen auf Grund von Ausweisen an die Handwerker bezw. Unternehmer, welche Handwerker direkt bezahlen, abgegeben werden.

Hierin liegt gewiß eine etwelche Erschwerung, allein dem großen Uebelstande, wie er jett existiert, kann nicht abgeholfen werden, ohne daß man etwas einschneidend verfährt. Wenn dabei dem leichten Bauen gegenüber auch die Zügel etwas strammer angezogen werben, so ist Sas nur zu begrüßen. Bei jedem ungenügend finanzierten Bauunternehmen stehen die Interessen unschuldiger Personen auf dem Spiele, die ein Recht auf Schut haben. Jedenfalls wird durch die geplante Neuerung der Hypothekarverkehr gefünder und deshalb auch von den Kapitalien gesuchter. Die Sorge, es werden nur noch die großen Unternehmer banen können, erscheint gewiß auch unbegründet.

In unseren Forderungen haben wir ebenfalls ganz entschieden die Bestimmung aufgestellt, daß ein Wegbebingen der Sicherstellung in Verträgen unzulässig sei. Die ganze Wohltat, die wir vom Gesetz erwarten, würde

illusvrisch gemacht, ohne diese Fassung.

Erfreulich ift, daß sich wieder eine nicht unbedeutende

# Gebr. Reichenburg, liefern billigst

Holzgrosshandlung, Mannheim

Ia Tabasco Mahagoni, Pitch-pine in Bohlen und Balken, Yellow-pine, North Carolina-pine, amerik. Eichenholz, Satin-Nussbaum etc.

Ferner: Pitch-pine-Jussböden und alle Sorten bayerische Tannen.

Spezialität: Pitch-pine-Riftriemen. Spezialität: Pitch-pine-Riftriemen.

Vertreter für die Schweiz: Hugo Fischer, Zürich, Thalgasse 27. \_\_\_\_\_ Telephon 3301.

[1042]

# Sämtl. Lisenbestandteile

zu einem gebrauchten Vollgatter zu Fr. 400 zu verkaufen.

Offerten unter V 1617 an die Expedition.

# Für Möbelschreiner. Billig zu verkaufen 2

praktisches System.

Huber & Söhne, Mechan. Schreinerei, Glarus. Stimme zu Gunften der hypothekarischen Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker ausgesprochen hat. Die formellen Bedenken lassen sich heben. Im Serbst und Frühjahr wird das "Sachenrecht", dessen Untersabteilung das Hypothekarrecht ist, durch die Expertenstemmission, in der der schweizer. Gewerbeverein ebenfalls vertreten ist, beraten, dabei wird, wenn das Prinzip angenommen ist, gewiß auch eine nach allen Seiten richtige Ausführung gefunden werden.

# Verschiedenes.

Banwesen in Zürich. Im Verwaltungsgebäude bes Schweizer. Bankvereins werden auf der Westseite Ladenlokale gebaut. Es braucht viel Arbeit, die starken Granitquader des Mauerwerks wieder herauszuschneiden.

— Das Gerüft für den Bau der neuen Kirche in Neumünster ist vollständig gebaut. Erst jett sieht man, welch herrlichen Platz man für das neue Gotteshaus ausgewählt hat. Aehnlich wie die Kirche in Enge, wird dasselbe über der Stadt tronen und ein ebenso schwieß Wahrzeichen Zürichs bilden wie jene.

Bauwesen in Basel. Die am 3. Juli vom Großen Rat gesagten Großratsbeschlüffe betreffend:

1. den Neubau der mittleren Rheinbrücke und die Korrektion von deren Zusahrtöstraßen in Groß- und Kleinbasel;

2. Bewilligung eines Aredites für die Aufstellung neuer Apparate und für verschiedene Bauarbeiten im Brausebad an der Klaramatte;

3. Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für das Brunngäßlein zwischen Dusourstraße und Malzgasse;

4. Einrichtung eines Feuerwehrhauptdepots im Lützelhof und eines Nebendepots im Hause Rebagfen.

Bauwesen in Bern. Der Stadtrat von Bern hat für die Erstellung eines neuen Stadtplanes im Maß=stabe 1:2000 (Gesamtkosten 12,000 Fr.) einen erst=maligen Kredit im Betrage von 4000 Fr. bewilligt. Hierauf wurde eine Verordnung betreffend den Bezug

neuerstellter Wohnungen durchberaten und angenommen. Danach dürsen Wohnungen und Käume in Neubauten (An=, Auf= und Umbauten), welche von Menschen zum Aufenthalt, zum Schlasen oder zum Arbeiten benutzt werden sollen, erst bezogen werden, wenn sie seitens der Gemeindebehörde besichtigt und als trocken und bezugsfähig erklärt worden sind. Die Besichtigung sindet zweimal statt: nach Fertigstellung des Rohbaues, sodann drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Bezug. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busen von 10 bis auf 200 Franken bestraft.

Symnasiumsbau Burgdorf. Letten Sonntag beschloß die Gemeinde einstimmig den Bau eines neuen Gym-nasialgebäudes.

Mit dem Bau muß nun, gemäß der Bedingung, welche die Burger an ihre Dotation geknüpft haben, in Bälde begonnen werden und es wird demnach nicht mehr lange dauern, so haben die bedenklichen Verhältnisse dass alten Gymnasiums nur noch "historisches Interesse". Das neue Gebäude wird auf's Gsteig und zwar an dessen Südabhand, wo die schönste Aussicht auf die Alpen genossen werden kann, zu stehen kommen und einsach, aber würdig gehalten werden in seinem Neußern, zweckmäßig und geräumig im Innern. Unter anderem ist auch ein großer Saal sür die prächtigen naturwissenschaftlichen Sammlungen, die das Gymnasium bereits besitzt, vorgesehen, wodurch dem Publikum die Objekte zugänglich gemacht werden sollen — ein kleiner Anfang eines Museums sür Naturkunde.

Schul. und Gemeindehausbau Menziten (Narg.) Die Gemeinde hat den Bau eines Schul- und Gemeindehauses beschlossen.

Rirchenbau für das Oberwynental. In Menziken oder einem andern Dorse des Oberwynentales soll eine römisch-katholische Kirche gebaut werden.

Neues Schmalspurbahnprojekt. Die Liechtensteiner streben eine Schmalspurbahn Schaan-Vaduz-Triesen= Balzer-Fläsch-Waienseld-Lanquard an zur Verbindung mit den Rhätischen Bahnen.

